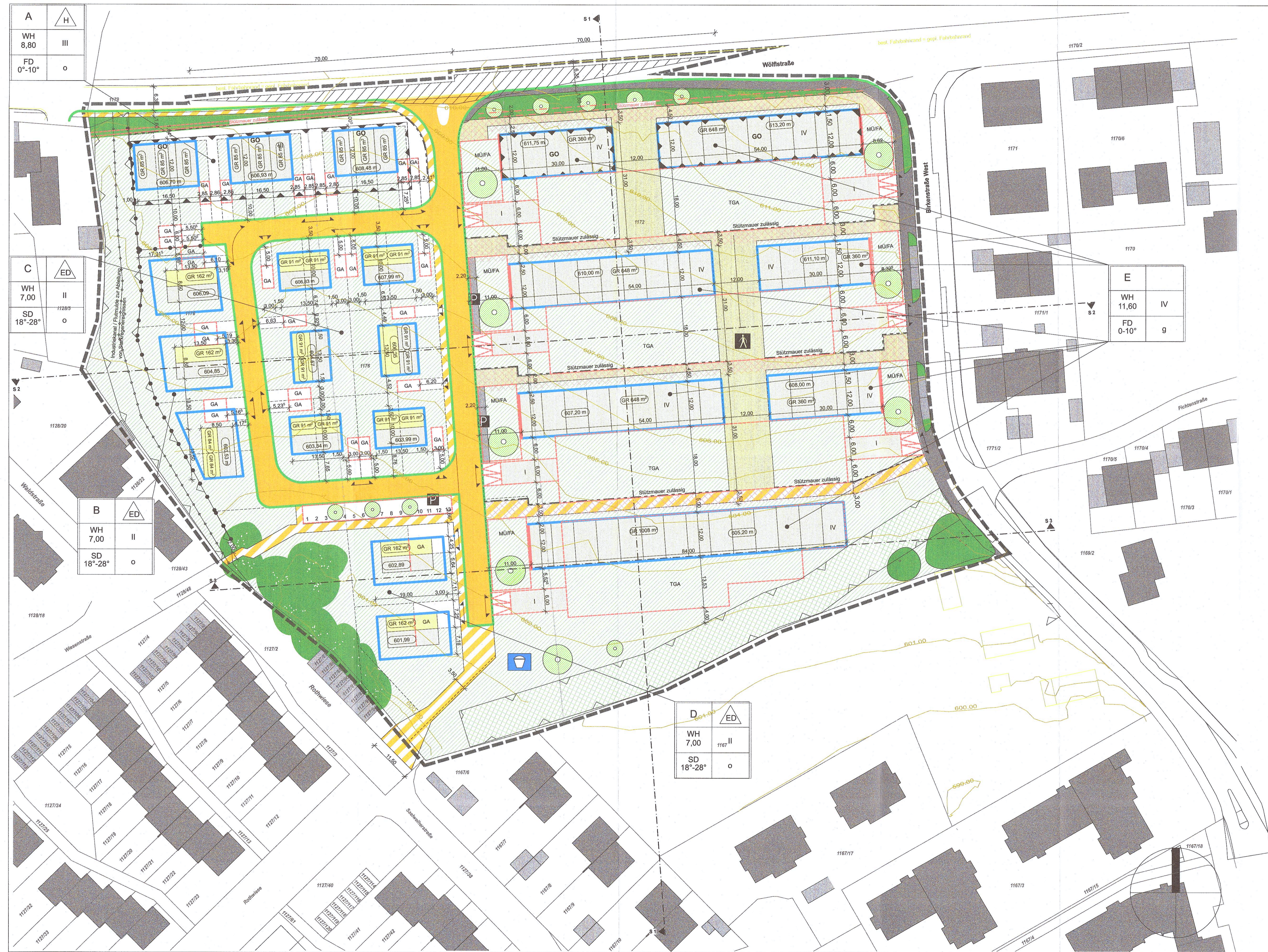


Bebauungsplan "Birkenstraße West" der Stadt Penzberg M 1:500



4. Festsetzungen

1. Grenzen

- 1.1 --- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1.2 - - - Abgrenzung für unterschiedliche Art und Maß der Nutzungen.
- 1.4

A	H
WH 8,80	II
FD 0°-10°	o

 Nutzungsschablone zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung hier z.B. mit Nutzungsbereich A, drei Vollgeschosse als Höchstmaß, Einzel- und Doppelhäuser zulässig, offene Bauweise, Wandhöhe, Dachform mit Dachneigung

2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der BauNVO festgesetzt. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 z.B. GR 120 m² maximale zulässige Grundfläche, z.B. 120 m². Die maximale zulässige Grundfläche für die jeweiligen Baufenster festgesetzt und nach § 19 Abs. 2 der BauNVO zu ermitteln. Im Baubereich E darf die Überschreitung der Grundfläche gem. § 19 BauNVO für Grundflächen gem. § 19 (4) Ziffer 1 - 3 BauNVO statt 50% maximal 100 % betragen, wenn die erdüberdeckten Teile der Tiefgaragen zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktion statt 80 cm mind. 100 cm i. M. überdeckt sind. Die Anrechnung der Grundflächen zu Zufahrten, Straßen und Wege, Vorbereiche, Terrassen und dgl. erfolgt in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad der betreffenden Fläche (Berechnung gem. ATV-DVWK Merkblatt M 153 vom Februar 2009).
- 3.2 z.B. III Maximale Anzahl der Vollgeschosse, z.B. III Vollgeschosse. Die maximale zulässige Anzahl der Vollgeschosse ist für die bebaubare Grundstücksflächen festgesetzt.
- 3.3 Bebauung mit Einzelehaus zulässig.
- 3.4 Bebauung mit Doppelhaus zulässig.
- 3.6 Bebauung mit Hausgruppen zulässig.
- 3.5 z.B. Fertigfußbodenoberkante OK FFB des Erdgeschosses, z.B. 609,50 m +NN; Die Höhe der fertigen Fußbodenoberkante OKFB EG darf um +/- 30 cm von der festgesetzten Höhe abweichen.
- 3.6 z.B. WH 5,50 Die maximale traufseitige Wandhöhe wird durch das Maß WH festgesetzt. Die maximale Wandhöhe wird bestimmt durch den Abstand Fußbodenoberkante (OK FFB) des Erdgeschosses und Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

4. Bauweise, Baugrenzen

- 4.1 o Bauweise Für die Baufelder A, B, C und D wird "offene Bauweise" festgesetzt.
- 4.2 g Bauweise Für das Baufeld E wird "geschlossene Bauweise" festgesetzt.
- 4.3 Baugrenze (Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche)
- 4.4 Baulinie
- 4.5 Baufeld A, B, C und D: Balkone und Erker, auch wenn sie nicht untergeordnet sind, dürfen die Baugrenze maximal um 1,30 m überschreiten. Terrassen dürfen die Baugrenzen mit einer Tiefe von maximal 3,5 m überschreiten. Terrassenüberdachungen sind bis zu einer Größe von 12 m² auch ausserhalb der Baugrenzen zulässig.
- 4.6 Baufeld E: Balkone dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten. Terrassen dürfen die Baugrenzen mit einer Tiefe von maximal 3,5 m überschreiten.
- 4.7 Abstandslinien der Haupt- und Nebengebäude zu Grundstücksgrenzen sind gemäß Art. 6 BayBO einzuhalten.

5. Garagen und Nebenanlagen

- 5.1 Die Stellplatzsatzung der Stadt Penzberg ist einzuhalten.
- 5.2 TGA Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen Überdeckung 80 cm Die Einhausungen sind innerseitig an Wänden und Decken schallsorbent zu verkleiden. Die Tore sowie Schallschalter o.ä. sind im Bereich des unteren Rampenendes anzubringen. WH max. Tiefgarageneinhausung = 3 m Dachform flach oder als geneigte Fläche begrünt.
- 5.3 GA Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports.
- 5.4 ST Umgrenzung von Flächen für private Stellplätze.
- 5.5 MÜFA Umgrenzung von Flächen für Müll und Fahrräder
- 5.6 Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig, können aber ausnahmsweise auch außerhalb dieser Flächen zugelassen werden.
- 5.7 Treffen Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, sind sie einheitlich zu gestalten (Wandhöhe, Fassade, Farbgebung, Dachneigung, Tore etc.).
- 5.8 Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO sind bis zu einer einzelnen Brutgrundfläche von maximal 10 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der Flächen für Garagen und Carports unter Beachtung der Festsetzungen des Art. 6 Abs. 9 BayBO zulässig. Zulässig sind max. 1 Nebenanlage je Grundstück bis 800 m² Grundstücksfläche und max. 2 Nebenanlagen je Grundstück über 800 m² Grundstücksfläche.
- 5.9 In den markierten Bereichen sind Stützmauern zulässig
- 5.10 Flächen für Tiefgaragenab- und auffahrten / Rampen

6. Verkehrsflächen

- 6.1 öffentliche Verkehrsfläche
- 6.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fläche für öffentl. Stellplätze. (eine geringfügige Verschiebung der Grenze im Einfahrtbereich von Grundstücken ist zulässig)
- 6.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentlicher Fuß- und Radweg.
- 6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Feuerwehrzufahrten
- 6.5 Straßenbegrenzungslinie
- 6.6 Einfahrtbereich
- 6.7 Fußgängerbereich
- 6.8 Öffentliche Parkplätze
- 6.9 private Verkehrsfläche

7. Baugestaltung

- 7.1 Gleichgestaltung: Bei den Doppel- und Reihenhäusern wird festgesetzt, dass die Häuser die gleiche Wandhöhe und die gleiche Dachneigung erhalten müssen.
- 7.2 Gestaltung der Dächer: SD = Satteldach; Es sind Satteldächer mit einer Neigung von 18-28° zulässig. FD = Flachdach; Es sind Flachdächer mit einer Neigung von 0-10° zulässig. Der First von Satteldächern muss über die Gebäudelängsseite verlaufen.
- 7.3 Zulässige Dachformen für Carports, Garagen und deren Nebenträume: Als Dachform für Carports, Garagen und deren Nebenträume, die nicht innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche liegen, werden Flachdächer bis 5° Neigung und Satteldächer mit der zulässigen Neigung der zugehörigen Hauptanlage festgesetzt.
- 7.4 Zulässige Dachformen für Eingangsvordächer und Verbindungsdächer: Für untergeordnete Eingangsvordächer sind Dachneigungen bis max. 25° zulässig. Für Verbindungsdächer zwischen Wohngebäuden und flachgeneigten Garagen- oder Carportdächern sind maximal 5° Dachneigung zulässig.
- 7.5 Dachdeckungen sind in Abhängigkeit von der Dachneigung vorgeschrieben: Für Dächer bis 5° Dachneigung ist eine extensive Dachbegrünung vorgeschrieben. Für Dächer zwischen 6° - 20° Dachneigung sind nur Begrünungen, Ziegel- und Betondachsteindeckungen zulässig. Für Dächer über 21° Dachneigung sind Metalldeckungen zulässig, wenn mehr als 75% der Metalldeckung durch eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie abgedeckt wird. Für Dächer von erdgeschossigen Anbauten innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind für Dachneigungen bis max. 12° Glas- und Metalldeckungen zulässig. Für untergeordnete Eingangsvordächer ist die Dachdeckung nicht vorgeschrieben.
- 7.6 Farbgestaltung der Dächer: Für Ziegel- und Betondachsteindeckungen ist nur ein einheitlicher Rotton, ein einheitlicher Anthrazitton oder ein einheitlicher Grauton zulässig. Für Metalldeckungen ist nur ein metallischer Farbton zulässig.
- 7.7 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solarenergieanlage, Photovoltaikanlagen) auf dem Dach: Anlagen auf Flachdächern müssen mind. um ihr vertikale Höhe vom Dachrand horizontal entfernt bleiben. Anlagen auf geneigten Dächern können in die Dachfläche integriert sein, dürfen sich aber nur bis maximal 20 cm parallel über die Ebene des Daches erheben. Anlagen zur Sonnenenergienutzung schließen eine Begrünung nicht aus.
- 7.8 Gestaltung erdgeschossiger Anbauten mit Dachneigungen bis max. 12°: Zulässig sind Fassaden, die sich durch Material der Oberfläche vom Hauptbaukörper absetzen. Zur Vermeidung von Vogelkollisionen sind freistehende, an Gebäude angebaute oder zwischen Gebäuden eingebundene Glaswände und Glasaltäre transparent (also nicht völlig durchsichtig) auszuführen oder mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Markierungen zu versehen.
- 7.9 Errichtung von Stützmauern bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig

8. Angaben zu Nutzungsbeschränkungen

- 8.1 GO Zum dauerhaften Aufenthalt genutzte Wohnräume (insbes. Kinder- und Schlafzimmer) sind so anzuordnen, dass sie über mind. ein zum Lüften geeignetes stehendes Fenster an der Südfassade des Gebäudes verfügen. Hinweis: Die o.g. Wohnräume können auch an anderen Fassaden angeordnet werden, wenn mind. ein Fenster durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Vor- und Rücksprünge am Gebäude, vorgesezte Wintergärten mit seitlicher Lüftung zum straßenabgewandten Bereich etc.) vor Lärmeinwirkung geschützt wird.
- 8.2 z.B. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung (z.B. Erker, Lichtschächte, Terrassen, Balkone) freizuhalten sind. Schutzfläche für Regenwasserkanal.
- 8.3 z.B. Umgrenzung der Flächen, für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Flutmulde zur Ableitung von Starkregenereignissen

9. weitere Angaben

- 9.1 Maßangaben: Maßzahl in Metern, z.B. 15,00 m

10. Grünordnung, Festsetzungen - Planzeichen

- 10.1 Öffentliche Grünflächen
- 10.2 Private Grünflächen
- 10.3 Zu pflanzender Baum: nur II, Wuchsendring; eine geringfügige Verschiebung der Standorte ist zulässig. Bei Baumaßnahmen im Bereich zu pflanzender / erhaltender Bäume, sind die Vorschriften der DIN 18920 in der Fassung von 07/2014 bzw. in der aktuellsten Form zu beachten.
- 10.4 Zu erhaltender Baumbestand Öffentliche Grünfläche
- 10.5 Kinderspielfeld

11. Grünordnung, Festsetzungen - Text

- 11.1 Bodenschutz und Niederschlagswasser Der Oberboden ist vorrhythmisch abzutragen, geordnet in Mieten zu lagern und einer zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen. Die DIN 18915 Blatt 3 ist zu beachten.
- 11.2 Nicht überbaue Flächen (Freiflächen) Für Stellplätze und Zufahrten ist nur Teilversiegelung in Form von Fugenpflaster, Rasengittersteinen, wasserdrüchtlässigem Pflaster oder Schotterrasen zulässig.
- 11.3 Einfriedungen: Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig und müssen eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm einhalten. Sockelmauern sind nicht zulässig. Einfriedungen zu Verkehrsflächen sind ausschließlich als Naturholzmauern oder als hinterhoftische Stabgitterzäune auszuführen. Als Ausführung für Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken werden ausschließlich Maschendrahtzäune und Stabgitterzäune zugelassen.
- 11.4 Als zu pflanzend festgesetzte Bäume sind zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 11.5 Der Grünstreifen entlang der Nordgrenze des Baubereiches ist als magerrasen zu erstellen und extensiv zu pflegen. Als Baumflanzung sind standortgeeignete Arten zu verwenden.
- 11.6 Erdüberdeckung und Bepflanzung der Tiefgaragen: Die erdüberdeckten Teile der Tiefgarage sind zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktion mindestens 80 cm i.M. zu überdecken. Baumstandorte auf Tiefgaragen sind mit einer Fläche von mindestens 15 m² und einer durchwurzelbaren Substratschicht von mindestens 100 cm i.M. herzustellen. Dies kann durch eine leichte Überhöhung des Bodensubstrats oder durch Ausbringung von Pflanzbeton in Trogform erfolgen. Es sind hierbei Bäume 2. Wuchsendring zu wählen.
- 11.7 In den Privatgärten sind ausschließlich Gehölzarten als standortgerecht, heimische Gehölzarten zu pflanzen (z. B. Feldahorn, Sanddorn, Hainbuche, Wildapfel, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Wildrose, Salweide, Mehlbeere, Vogelbeere).
- 12. Artenschutzrechtliche Belange
- 12.1 Fällungen und Entnahme von Altbäumen sind zum Schutz der Vögel in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. nicht zulässig.
- 12.2 Schutz des Baumbestandes bei Baumaßnahmen: Die als zu erhaltend festgesetzten Baumgruppen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abragungen, Auffüllungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind nicht zulässig. Bei Baumaßnahmen im Bereich zu erhaltender Bäume, sind die Vorschriften der DIN 18920 in der Fassung von 07/2014 in der aktuellsten Form zu beachten. Dabei ist u.a. ein Stammschutz mit Holzumfassung aller Bäume mit einem Stammdurchmesser über 30cm sowie eine Einzäunung des gesamten Kronenraums erforderlich.
- 12.3 Abzubrechende Gebäude oder relevante Gebäudeteile und Großbäume sind vor dem Abriss/Fällung gründlich auf Fledermausvorkommen und gebäudebrütende Vögel zu untersuchen. Ein Abriss darf nur zu Jahreszeiten stattfinden, zu denen Fledermäuse und brütende Vögel nicht anwesend sind. Im Falle eines Besatzes sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der lokalen Koordinationsstelle für Fledermausschutz zum Schutz der Individuen zu treffen.
- 12.4 Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind zur Beleuchtung der Außenbereiche "insektenfreundliche" Lampen (z.B. Natriumdampflampen mit gelbem Licht oder UV- freie warm-weiße LEDs) zu verwenden, die aufgrund der gelben Lichtstrahlung keine Lockwirkung auf Insekten haben. Um Streulicht nach oben und zur Seite zu vermeiden, sind die Strahler in Richtung Boden auszurichten und mit Ringblenden zu versehen. Darüber hinaus ist auf eine dicke und langläufige Ausführung des Gehäuse zu achten, so dass keine Insekten in das Innere der Lampe gelangen können.
- 12.5 Bei der Neuerichtung von Gebäuden sind Nisthilfen für Fledermäuse und Fassadenbrüter in Dachflächen- und Fassadenbereiche zu integrieren.
- 12.6 Einfriedungen sind zum Schutz von Kleinsäugern sockelfrei auszubilden, das heißt mindestens 0,10 m vom Boden abzusetzen.
- 12.7 z.B. GÜZ 0,30 Grünflächenzahl: So müssen beispielsweise bei der Forderung einer Grünflächenzahl von 0,3 mindestens 30 % des Baugrundstücks als Grünfläche ausgebildet werden.

B. Hinweise

- 1. Hinweise durch Planzeichen
- 1.1 bestehende Grundstücksgrenzen
- 1.2 geplante Grundstücksgrenzen
- 1.3 entfallene Grundstücksgrenzen
- 1.4 1614/1 bestehende Flurstücksnummern
- 1.5 bestehende Baukörper
- 1.6 Hörschichtlinien Gelände Bestand - 0,5 m-Schichtgrenze (z.B. 569,0 m üNN)
- 1.7 Hintergrundfarbe Planzeichnung im Geltungsbereich
- 1.8 Schichtdreieck
- 1.9 geplante RW-Kanal
- 1.10 Schnittmarker zur Kennzeichnung der Schnittführung

2. Hinweise durch Text

- 2.1 Durch Abschwemmung von Korrosionsrückständen kommt es bei Kupferdachrinnen und -fallrohren zu einem Eintrag von Schwermetallen in den Boden- und Wasserhaushalt. Dieser belastet die Umwelt und ist daher - wenn möglich - zu vermeiden.
- 2.2 Kellergeschosse sind aufgrund der Schichtenwasserhältnisse wasserdicht auszuführen.
- 2.3 In Verbindung mit der Genehmigungsplanung von Einzelvorhaben in Baubereichen A bis D sind gleichzeitig ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan und ein Entwässerungsplan zur Freistellung einzureichen. Wesentlicher Inhalt der Fachpläne ist die Berechnung der anrechenbar versiegelten Flächen. Die Freigabe der Fachpläne ist Voraussetzung zur Freistellung des Bauantrages.
- 2.4 Der Anschluss von Wasser- sowie Abwasseranlagen erfolgt an das städtische Wasser- bzw. Abwasserleitungssystem. Die entsprechenden Satzungen des KU Stadtwerke Penzberg sind zu beachten.
- 2.5 Die Niederschlagswasserabfuhrung muss durch den Regenwasserkanal an der Birkenstraße erfolgen.
- 2.6 Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 DStGH Bodengriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- 2.7 Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Baugrundgutachten des Büros Geomechning hervorgeht, dass sich keine Altlasten in der untersuchten Fläche befinden. Lediglich in der Probe MP1 wurde ein Kohlenwasserstoffgehalt von 200mg/kg TS vorgefunden.
- 2.8 Da nördlich des Geltungsbereichs Hinweise auf tagesnahen Urtalbau vorliegen, wird empfohlen, durch einen anerkannten Sachverständigen für Marschleidenwesen und Bergschadenskunde rechtzeitig vor Baubeginn eine Einschätzung in das amtliche Grubenbild und ggf. weiterer informativer Kartenunterlagen bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, durchzuführen.

C. Verfahrensmerkmale

- Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund § 9 und § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Bauutzungsverordnung (BauNVO) - diesen Bebauungsplan als Satzung.
- 1. Aufstellungsbeschluss:** Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 24.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Beteiligung der Öffentlichkeit:** Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.03.2018 wurde mit Begründung, Umweltbericht, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung sowie schallschichtlicher Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.07.2018 bis 23.08.2018 öffentlich ausgestellt. Dies wurde am 10.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltsprüfung abgesehen wird.
- 3. Beteiligung der Behörden:** Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.03.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.03.2018 bis 30.04.2018 beteiligt.
- 4. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden:** Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.06.2019 wurde mit Begründung, Umweltbericht, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und schallschichtlicher Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 19.07.2019 bis 23.08.2019 erneut öffentlich ausgestellt. Dies wurde am 10.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltsprüfung abgesehen wird.
- 5. Satzungsbeschluss:** Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom 24.09.2019 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Penzberg, den 30.09.2019
- 6. Ausgefertigt:** Penzberg, den 09.10.2019
- 7. Bekanntmachung:** Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 10.10.2019 durch Amtsblatt Nr. 16/2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und schallschichtlicher Verträglichkeitsuntersuchung wird seit dem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Penzberg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Penzberg, den 10.10.2019

VERFAHREN- UND FORMVORSCHRIFTEN

- Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Vorschriften über die Begründung zum Bebauungsplan, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschaffenheit der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg gemacht worden ist.
- Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Stadt Penzberg gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründet soll, ist dabei darzulegen. Penzberg, den 10.10.2019

Bebauungsplan "Birkenstraße West" der Stadt Penzberg

Planung:	Städtebau:	Grünordnung:	06.06.2019
Stadt Penzberg	Stadt Penzberg	Stadt Penzberg	
Stadtbauamt	Stadtbauamt	Grünordnungsamt	
Karlstraße 25 82377 Penzberg	Karlstraße 25 82377 Penzberg	Karlstraße 25 82377 Penzberg	
Tel: 08556/813-300 Fax: 813-309	Tel: 08556/813-300 Fax: 813-309	Tel: 08556/813-300 Fax: 813-309	
Email: stadtbauamt@penzberg.de	Email: stadtbauamt@penzberg.de	Email: stadtbauamt@penzberg.de	

BÖHMERLAUBENDER ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG
Lüweg 1 82433 Bad Kohlbrunn
Tel: +49 8945 4449790 Fax: +49 8945 4449792
Email: mail@boehmerlaubender.com
www.boehmerlaubender.com